

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Juli 2003

Nr. 2003/1263

Änderung der Verordnung über die Fortbildung der Volksschullehrer vom 16. März 1971

1. Ausgangslage

Mit RRB Nr. 1260 vom 17. Juni 2002, Ueberführungsverordnung der Organisationsstrukturen vom Lehrerinnen- und Lehrerseminar zur Pädagogischen Fachhochschule des Kantons Solothurn (Ueberführungsverordnung PFH), beschloss der Regierungsrat, in der Verordnung über die Fortbildung der Volksschullehrer vom 16. März 1971 (BGS 413.331) neu § 31 einzufügen, wonach die Verordnung über die Fortbildung der Volksschullehrer am 31. Juli 2003 ausser Kraft tritt. Dies geschah in der Meinung, dass bis zu diesem Zeitpunkt der neu eingesetzte Schulrat, der gemäss § 66 Absatz 3 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (BGS 413.111) an der für die Weiter- und Fortbildung der Volksschullehrkräfte zuständigen Pädagogischen Fachhochschule (PFH) die entsprechenden organisatorischen Regelungen beschliessen und der Regierungsrat Rechte und Pflichten der Volksschullehrpersonen in Sachen Weiter- und Fortbildung durch eine Ergänzung der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (BGS 413.121.1) neu regeln würde.

2. Erwägungen

Es hat sich gezeigt, dass dieser zeitliche Rahmen zu eng gewählt war. Der Aufbau der PFH erfordert den zeitaufwändigen Erlass vieler neuer Studienordnungen und Reglemente durch den Schulrat unter Mitwirkung des Departementes für Bildung und Kultur. Eine fundierte und gut abgestützte Neuregelung der Weiter- und Fortbildung der Volksschullehrkräfte erfordert daher einen grösseren Zeitraum als vorgesehen, die bestehenden Regelungen in der Verordnung über die Fortbildung der Volksschullehrer sollen deshalb um ein Jahr verlängert werden.

§ 31 der Verordnung über die Fortbildung der Volksschullehrer soll dahingehend geändert werden, dass die Verordnung erst am 31. Juli 2004 ausser Kraft tritt. Bis dahin werden die inzwischen fortgeschrittenen Arbeiten zur Neuregelung der Weiter- und Fortbildung der Volksschullehrkräfte abgeschlossen sein.

3. Beschluss

Siehe Seite 2

Änderung der Verordnung über die Fortbildung der Volksschullehrer

RRB Nr. 2003/1263 vom 1. Juli 2003

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn, gestützt auf §§ 66–68 des Volksschulgesetzes¹⁾ vom 14. September 1969, beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Fortbildung der Volksschullehrer vom 16. März 1971²⁾ wird wie folgt geändert:

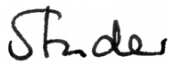
§ 31 lautet neu:

§ 31. Ausserkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2004 ausser Kraft.

II.

Diese Änderung tritt am 31. Juli 2003 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

¹⁾ BGS 413.111.

²⁾ GS 85, 418 (BGS 413.331).

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (8) GI, VEL, PSt, DA, DK, MM, bz

Amt für Mittel- und Hochschulen (3)

Amt für Volksschule und Kindergarten (3)

Pädagogische Fachhochschule Solothurn, Ob. Sternengasse, 4502 Solothurn (3)

Parlamentsdienste

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Geschäftsstelle, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Geschäftsstelle Solothurn, Patriotenweg 9, 4500
Solothurn

Staatskanzlei SAN (Einleitung Einspruchsverfahren)

GS

BGS

Veto Nr. 12 Ablauf Einspruchsfrist.: 18. September 2003.